

# Müllabfuhrordnung der Gemeinde Inzing - 2015

## Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 11.06.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 des Gesetzes vom 21. November 2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2014, folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Inzing anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Inzing gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologische verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Inzing.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologische verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln oder Recyclinghof zu bringen sind;

### **§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) 120 Liter Mülltonnen (Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle , Papier)
  - b) 240 Liter Mülltonnen (Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle , Papier)
  - c) 800 Liter Müllgroßbehälter (Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle )
  - d) 660 Liter Müllgroßbehälter (Papier)
  - e) 1100 Liter Müllgroßbehälter (Papier)
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
  - a) für den Restmüll: 3 Liter pro Woche pro Einwohner
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle : 3 Liter pro Woche pro Einwohner
- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Bei den Restmülltonnen wird dem Eigentümer zusätzlich der Einbau des Transponders (Chip zur Registrierung der Entleerung) in Rechnung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden -2-wöchentlich, die Papierbehälter werden monatlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. In den Sommermonaten werden die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wöchentlich entleert.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,
  - d) Die Müllbehälter müssen geschlossen sein und dürfen nicht so verdichtet sein, dass eine Entleerung mit dem Müllfahrzeug verhindert wird. In den Wintermonaten hat der Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte darauf Bedacht zu nehmen, dass das Entleerungsgut nicht gefroren ist, widrigenfalls eine Entleerung nicht stattfinden kann.
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

### **§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) beim Recyclinghof der Gemeinde Inzing gegen Gebühr abgegeben werden.
- 2) Der Sperrmüll ist beim Recyclinghof der Gemeinde Inzing in die dafür vorgesehenen Großcontainer einzubringen.

### **§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) Die folgend aufgelisteten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle können
  - am Recyclinghof jeden Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) beim Recyclinghof der Gemeinde Inzing abgegeben werden, und
  - bei den Sammelstellen von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr in die Depotcontainer eingeworfen werden. Am Sonntag und an Feiertagen ist kein Einwurf erlaubt.
- 2) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 3) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
 Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 7) **Elektroaltgeräte:** Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 8) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren („ÖLI-Behälter“) beim Recyclinghof abzugeben.
- 9) **Styropor** ist am Recyclinghof in den entsprechenden Container einzubringen.
- 10) **Elektrogeräte, Elektronikschrott und Kühlgeräte** sind am Recyclinghof in die entsprechenden Container einzubringen bzw. abzugeben.
- 11) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.;
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (zB Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist;
- 2) Nicht biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (zB Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof im entsprechenden Container einzubringen.

## **§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintan gehalten wird.  
  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013 bestraft.

## **§ 10 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2015 in Kraft.

### **§ 12 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

#### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 15.06.2015  
Abgenommen am: 30.06.2015

#### **Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:**

Zur Kenntnis genommen am 06.07.2015  
Zahl U-3043/13

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:  
Kurt Heel e.h.